

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2007-05-15

Dezernat/ Amt: IV / Bürgeramt

Bearbeiter: Frau Suchau

Telefon: 545 - 1716

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01609/2007

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Bürgerbegehren für den Erhalt der WGS

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung stellt gemäß § 20 Abs. 5 Satz 4 KV M-V die Zulässigkeit des am 07.05.2007 eingereichten Bürgerbegehrens fest und beschließt die Durchführung eines Bürgerentscheids über die mit ja oder nein zu beantwortende Frage

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Schwerin alleinige Eigentümerin der Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH (WGS) und deren Wohnungsbestandes bleibt?“
2. Die Stadtvertretung legt den Termin zur Durchführung des Bürgerentscheides auf Sonntag, den 24.06.2007 fest.
3. Die Stadtvertretung beauftragt die Verwaltung, die Bürgerinformation zum Bürgerentscheid durchzuführen.
4. Die Stadtvertretung bestellt den Oberbürgermeister Herr Norbert Claussen zum Wahlleiter und Herrn Dr. Wolfram Friedersdorff zu seinem Stellvertreter. Sie werden mit der Organisation und Durchführung des Bürgerentscheids beauftragt.
5. Die Stadtvertretung beschließt die Bildung eines Abstimmungsausschusses aus Mitgliedern der Stadtvertretung und einem Vertreter des Bürgerbegehrens. Den Vorsitz hat der Wahlleiter, der die Mitglieder beruft.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Das „Bürgerbündnis für den Erhalt des Wohneigentums der WGS in Schwerin“ hat am 07.05.2007 ein Bürgerbegehren mit 8.586 Unterschriften eingereicht. Das Bürgerbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Bürgerbegehren über die Durchführung eines Bürgerentscheids über die zu entscheidende Frage:

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Schwerin alleinige Eigentümerin der Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH (WGS) und deren Wohnungsbestandes bleibt? (Ja/Nein).““

Die Unterschriftslisten enthalten jeweils eine Begründung mit mehreren Argumenten, die gegen eine Privatisierung des kommunalen Wohnungseigentums sprechen. Als Vertreter des Bürgerbegehrens sind Frau Helga Walas, Herr Michael Strähnz und Herr Benno Falk benannt.

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Das Bürgerbegehren ist zulässig, da es die Anforderungen des § 20 KV M-V erfüllt.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 KV M-V können wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches statt durch Beschluss der Gemeindevertretung durch die Bürger selbst getroffen werden (Bürgerentscheid).

Die Frage nach der Eigentümerstellung an der Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH (WGS) und deren Wohnungsbestand ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches, für die die Zuständigkeit der Stadtvertretung gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 10 KV M-V gegeben ist.

Eine Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens ergibt sich auch nicht aus § 20 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V. Gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V findet ein Bürgerentscheid nicht statt über Entscheidungen im Rahmen des gemeindlichen Haushalts-, Rechnungsprüfungs- und Abgabewesens und in diesem Rahmen auch Entscheidungen über Entgelte und kommunale Betriebe. Die Veräußerung einer kommunalen Gesellschaft stellt lediglich eine Verfügung über Gemeindevermögen dar, wie sie seit der KV-Novelle 2004 einem Bürgerentscheid grundsätzlich eröffnet ist.

Gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 KV M-V muss das Bürgerbegehren grundsätzlich „einen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme“ enthalten. Das OVG Münster hat mit Beschluss vom 19.03.2004 - 15 B 522/04 - aber festgestellt, dass es eines Kostendeckungsvorschlages dann nicht bedürfe, wenn mit dem Bürgerbegehren die Veräußerung städtischen Vermögens verhindert werden soll, da diese Maßnahme keine unmittelbaren Kosten nach sich ziehe.

Gemäß § 20 Abs. 5 Satz 3 KV M-V muss das Bürgerbegehren in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern von mindestens 4.000 Bürgern unterzeichnet sein. Das Bürgerbegehren darf gemäß § 15 Abs. 4 KV-DVO nur von Bürgern unterzeichnet werden, die am Tag des Eingangs des Antrags bei der Gemeinde dort zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt sind. Übergeben worden sind Unterschriftslisten mit insgesamt 8.586 Unterschriften. Das Bürgeramt hat die Überprüfung der eingereichten Unterschriften unverzüglich aufgenommen, d.h. mit dem Wählerverzeichnis abgeglichen. Von den mit Stand vom 15.05.2007, 14.00 Uhr überprüften 6.700 Unterschriften waren 5.847 gültig.

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und den Zeitpunkt des Bürgerentscheides entscheidet gemäß § 20 Abs. 5 Satz 4 KV M-V die Stadtvertretung unverzüglich im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Stadtvertretung steht bei dieser Entscheidung kein Ermessen zu. Sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des

Bürgerbegehrens erfüllt, ist ein Bürgerentscheid durchzuführen, die Stadtvertretung hat dementsprechend zu entscheiden.

Fragestellung des Bürgerentscheids

Die durch ein Bürgerbegehren nach § 20 Abs. 5 und 6 KV M-V eingebrachte Frage ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 KV-DVO so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Sie muss gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 KV-DVO das Ziel des Bürgerbegehrens eindeutig zum Ausdruck bringen. Ferner darf sie gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 KV-DVO die freie und sachliche Willensbildung der Bürger insbesondere nicht durch beleidigende, polemische oder suggestive Formulierungen gefährden.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 4 ist bei einem Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens die Formulierung des Bürgerbegehrens zu verwenden.

Die vorgelegte Fragestellung ist zulässig. Sie bringt das Ziel des Bürgerbegehrens eindeutig zum Ausdruck, ist positiv formuliert und kann von den Befürwortern des Bürgerbegehrens mit Ja beantwortet werden.

Festlegung des Termins des Bürgerentscheids

Der Bürgerentscheid findet gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KV-DVO an einem von der Gemeindevertretung festzulegenden Sonntag in der Zeit von 8:00 – 18:00 Uhr statt.

Der Termin zur Durchführung des Bürgerentscheids ist dabei so zu bestimmen, dass die in § 17 Abs. 1 Satz 2 KV-DVO festgelegten Bekanntmachungsfristen eingehalten werden können.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KV-DVO macht die Gemeinde frühestens sechs und spätestens zwei Wochen vor dem von der Stadtvertretung festgelegten Sonntag die zu entscheidende Frage, den Abstimmungstag und die Abstimmungszeit, die Stimmbezirke und Abstimmungsräume sowie die Voraussetzungen für die Stimmberechtigung und die Stimmabgabe öffentlich bekannt.

Unter Beachtung dieser Bestimmungen wird als Termin zur Durchführung des Bürgerentscheids vorgeschlagen Sonntag, der 24.06.2007.

Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde

Rechtzeitig vor der Entscheidung der Stadtvertretung, ob das Bürgerbegehren inhaltlich und hinsichtlich seiner formellen Voraussetzungen zulässig ist, ist die Beschlussvorlage gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 KV-DVO der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden. Die Rechtsaufsichtsbehörde gibt hierzu gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 KV-DVO eine Stellungnahme ab, die der Beschlussvorlage beizufügen ist.

Information der Bürgerinnen und Bürger

Gemäß § 17 Abs. 2 KV-DVO ist die von den Gemeindeorganen vertretene Auffassung zu der gestellten Frage den Bürgern so rechtzeitig vor dem Bürgerentscheid darzulegen, dass sie die maßgeblichen Argumente in ihre Entscheidung einbeziehen können. Die Darlegung kann insbesondere durch öffentliche Bekanntmachung oder in einer Einwohnerversammlung erfolgen. Die Auffassung der Gemeindeorgane kann zusammengefasst dargestellt werden. Dabei kann in der öffentlichen Bekanntmachung darauf verwiesen werden, dass eine Darstellung der vollständigen Auffassung der Gemeindeorgane bei der Gemeinde zur Einsichtnahme ausliegt.

Die Information der Bürgerinnen und Bürger gemäß §§ 17 Abs. 1 und 2 KV-DVO wird durch verschiedene Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit erfolgen.

2. Notwendigkeit

Gemäß § 20 Abs. 6 KV M-V ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 % der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Stadtvertretung die Angelegenheit zu entscheiden.

3. Alternativen

-

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

-

5. Finanzielle Auswirkungen

Es ist ausgabeseitig mit Mehrausgaben von ca. 51.500 € zu rechnen, die nicht durch Mehreinnahmen gedeckt werden können. Die Kosten dafür hat die Stadt selbst zu tragen.

6. Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern*

* zutreffendes ankreuzen

- Der Aufbaustab für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, zu hören.
- Eine Anhörung des Aufbaustabes für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, nicht erforderlich.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

Im Budget Bürgerservice im UA Wahlen stehen insgesamt 51.500 € ausgabeseitig zur Verfügung. Diese waren für den vorgesehenen Volksentscheid gegen das neue Schulgesetz M-V vorsorglich eingeplant. Dieser Volksentscheid findet nicht statt.

-

Anlagen:

keine

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister